



Berufliche Vorsorge: Das Wichtigste für das Jahr 2026 auf einen Blick

Verschaffen Sie sich **als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber** einen Überblick über die wichtigsten Zahlen und Fakten zu Ihrer beruflichen Vorsorge.

Aktuelle Kennzahlen

Verzinsung der Altersguthaben

Für 2025 werden die Altersguthaben der Versicherten wie folgt verzinst:

- BVG-Obligatorium 4,00%
- Überobligatorium 4,00%

Für 2026 wird das gesamte Altersguthaben provisorisch mit 1,25% verzinst. Abhängig von der Anlageperformance und dem Deckungsgrad entscheidet der Stiftungsrat per Ende Jahr über die definitive Verzinsung für 2026. Der gesetzliche BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil der Altersguthaben liegt aktuell bei 1,25%.

Weitere Verzinsungskennzahlen

- Verzinsung Arbeitgeberbeitragsreserven 2025 0,00%
- Verzinsung freie Mittel 2025 1,00%

Umwandlungssatz

Für Frauen und Männer im Alter 65 beträgt der Umwandlungssatz 5,2%.

Für Personen der Jahrgänge 1964 und älter, die am 31.12.2024 bereits in der Stiftung versichert waren, gilt eine Übergangslösung: Das bis Ende 2024 angesparte Altersguthaben dieser Versicherten wird zum Pensionierungszeitpunkt mit den bis 2024 geltenden Umwandlungssätzen in die zukünftige Rente umgewandelt. Erst für das ab 2025 angesparte Altersguthaben kommt der Umwandlungssatz von 5,2% zur Anwendung.

Auf [myAXA](#) können versicherte Personen jederzeit ihre zukünftige Altersrente simulieren und mehr über ihre Altersvorsorge erfahren.

Gesetzliche Beiträge

Sicherheitsfonds

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG für 2026 betragen:

- 0,11% des koordinierten BVG-Lohnes für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur (bisher 0,13 %)
- 0,003% der Freizügigkeitsleistungen per Jahresende für Insolvenz- und andere Leistungen (Pauschalbeitrag)

Die Beiträge für das Jahr 2025 werden per 30. Juni 2026 zur Bezahlung fällig, jene für 2026 im Folgejahr.

Weitere Neuigkeiten Ihrer Stiftung

Neue Anlagestrategie ab 01.07.2025

Im ersten Halbjahr 2025 hat sich der Stiftungsrat intensiv mit den Zukunftsaussichten der Stiftung auseinandergesetzt. Der Stiftungsrat möchte seinen Versicherten weiterhin faire und finanzierebare Leistungen bieten und gleichzeitig die langfristige finanzielle Sicherheit der Stiftung bewahren. Die Überprüfung der Anlagestrategie hat ergeben, dass diese Ziele mit einer vorsichtigen Erhöhung des Risikos noch besser erreicht werden können. Das [Anlagereglement](#) wurde deshalb per 01.07.2025 angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Erhöhung der Aktienquote (von 34% auf 38%)
- Höheres Commitment in Alternative Anlagen und Infrastruktur (von 5% auf 10%)
- Reduktion der Obligationenquote (von 30% auf 22%)

Neues Verzinsungs- und Rentenbeteiligungsmodell

Aufgrund der neuen Anlagestrategie hat der Stiftungsrat das [Verzinsungsmodell](#) angepasst. Die neuen Leitlinien sehen eine höhere Verzinsung der Altersguthaben zugunsten der aktiv Versicherten vor als bisher. Gleichzeitig hat der Stiftungsrat im Sinne der Generationenfairness Leitlinien für die Festlegung eines Teuerungsausgleichs und gegebenenfalls weiterer Rentnerbeteiligungen definiert. Sowohl die Verzinsung der Altersguthaben als auch eine mögliche Rentnerbeteiligung orientieren sich am Deckungsgrad der Stiftung.

Individuelle Begünstigungsordnung für Todesfallkapital: Ab 2026 noch flexibler

Der Stiftungsrat setzt sich für eine moderne berufliche Vorsorge ein, die den individuellen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung trägt. Bereits seit Anfang 2025 haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Begünstigungsordnung für Todesfallkapital individuell an ihre persönliche Lebenssituation anzupassen. Nun hat der Stiftungsrat eine weitere Flexibilisierung beschlossen: Bisher konnten Personen der Gruppen d) bis f) nur begünstigt werden, wenn keine Personen der Gruppe c) vorhanden waren. Neu können Sie Personen der Gruppen d) bis f) begünstigen, auch wenn Personen der Gruppe c) vorhanden sind, diese aber nicht begünstigt werden.

Ein Beispiel: Sie haben eine Lebenspartnerin und ein Kind aus einer früheren Beziehung, das jedoch keinen Anspruch auf eine Waisenrente hat. Neu können Sie dieses Kind begünstigen, sofern Sie Ihre Lebenspartnerin nicht begünstigen. Dies war bis anhin nicht möglich. Das [Vorsorgereglement](#) wurde per 01.01.2026 entsprechend angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/beguenstigungsordnung-anpassen](#).

Begünstigengruppen

Gruppe Personenkreis

- | | |
|----|--|
| a) | <ul style="list-style-type: none">die Ehegattin oder der Ehegatte |
| b) | <ul style="list-style-type: none">die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben |
| c) | <ul style="list-style-type: none">die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sinddie Person, die mit der verstorbenen Person eine Lebenspartnerschaft geführt hatdie Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat |
| d) | <ul style="list-style-type: none">die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben |
| e) | <ul style="list-style-type: none">die Eltern |
| f) | <ul style="list-style-type: none">die Geschwister und Halbgeschwister |

Krankheitsbedingte Arbeitsausfälle mehren sich – wir brauchen Ihre Unterstützung

Immer mehr Personen erkranken psychisch und werden arbeitsunfähig. Das ist nicht nur für die betroffene Person sehr belastend, sondern kann auch zu Ausfällen und Engpässen im Firmenbetrieb und zu höheren Risikokosten für Ihre Firma führen. Mit einer frühzeitigen professionellen Unterstützung bestehen jedoch gute Chancen, dass Betroffene ihre Arbeit bald wieder aufnehmen können. Wenn sich in Ihrem Betrieb eine längere Arbeitsunfähigkeit abzeichnet oder wenn Sie Unterstützung bei der Wiedereingliederung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters benötigen, dann melden Sie dies frühzeitig über das [Formular Frühintervention/Wiedereingliederung im Krankheitsfall](#). Je schneller eine Person durch unser Care und Case Management unterstützt werden kann, desto höher sind die Chancen auf eine rasche und erfolgreiche Rückkehr ins Arbeitsleben.

Wichtig: Die Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitenden sollte neben der Krankentaggeldversicherung immer auch der Pensionskasse gemeldet werden. Die Meldung können Sie jederzeit online über [«BVG-Services» auf myAXA](#) vornehmen.



Sie finden alle Informationen und Reglemente online unter **AXA-stiftung-berufliche-vorsorge.ch**